

III. ZR 44/53

24
2391 070

V e r k ü n d e t
am 3. Mai 1954

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Bad Driburg, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Karl B. [REDACTED] in B. [REDACTED], Gut K. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 18. Dezember 1952 aufgehoben und das Zwischen-
urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Pader-
born vom 23. Januar 1952 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Gutes K [REDACTED], das zum Jagdbezirk II der Jagdgenossenschaft B [REDACTED] gehört. Dieser Jagdbezirk war seit Juni 1925 an den Forstmeister Kö [REDACTED] verpachtet, der im Pachtvertrag die vollständige Erstattung des Wildschadens übernommen hatte. Das Pachtverhältnis sollte solange dauern, als Kö [REDACTED] Gemeindeoberförster des Kreises H [REDACTED] war und in B [REDACTED] wohnte, oder bis zu seinem etwaigen früheren Tode. Kö [REDACTED] ist zum 1. Oktober 1948 in den Ruhestand getreten. Eine anderweitige Verpachtung des Jagdbezirkes ist - jedenfalls bis Mitte 1949 - nicht erfolgt.

Der Kläger hat in den Jahren 1947, 1948 und im Frühjahr 1949 Wildschaden gehabt und diesen unstreitig jeweils rechtzeitig gemäß § 49 RJagdG, § 49 AVO RJagdG angemeldet. Ein ortspolizeiliches Vorverfahren gemäß § 50 AVO RJagdG hat die Beklagte auf diese Anmeldungen - mit einer einzigen Ausnahme im Mai 1949 - nicht eingeleitet. Sie hat vielmehr die Schäden gemäß dem Erlaß des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1947, seit Herbst 1949 gemäß dem Erlaß vom 1. Juli 1949, amtlich festgestellt und dem Kläger Bescheinigungen über den festgestellten Schadensbetrag ausgestellt.

Der Kläger hat in den Akten C 220/50 des Amtsgerichts in Brakel und 1 S 261/50 des Landgerichts in Paderborn einen Teilbetrag seines Wildschadens in Höhe von 484 DM gegen den früheren Jagdpächter Kö [REDACTED] eingeklagt. Diese Klage ist wegen Fehlens eines Vorbescheides gemäß § 50 AVO RJagdG rechtskräftig abgewiesen worden.

Der Kläger macht nunmehr geltend, der Stadtdirektor der Beklagten habe durch Unterlassung des Vorverfahrens nach § 50 Abs 2 AVO RJagdG seine Amtspflicht ihm gegenüber

- 3 -

schuldhaft verletzt. Dadurch sei es ihm - dem Kläger - unmöglich gemacht worden, Ersatz seines Wildschadens von dem Jagdpächter oder der Jagdgenossenschaft zu erlangen. Der Kläger behauptet, in den Jahren 1947, 1948 und im Frühjahr 1949 einen Gesamtschaden von mindestens 15.000 DM erlitten zu haben und nimmt die Beklagte für einen Teilbetrag auf Schadensersatz in Anspruch. Demzufolge hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.346,55 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Ansicht, ihre Beamten seien berechtigt und verpflichtet gewesen, allein nach den angezogenen Ministerialerlassen zu verfahren; zumindest bedeute es kein schuldhaftes Verhalten, wenn ihre Beamten auf die Rechtmäßigkeit dieser Erlasse vertraut hätten und nach diesen verfahren wären. Im übrigen habe der Kläger keinen Anspruch auf Wildschadensersatz gehabt, da die Jagd auf seinen Grundstücken infolge der Maßnahmen der Besatzungsmacht nicht ausgeübt werden dürfen. Daher sei auch ein Vorverfahren nach den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes bzw. der Ausführungsverordnung zweck- und sinnlos gewesen. Der Kläger, der zu den Verhandlungen über die Schadensschätzung zugezogen worden sei, habe sich mit den geschätzten Beträgen - mit einer einzigen Ausnahme - einverstanden erklärt. In dem einen Ausnahmefalle habe die Beklagte ein Vorverfahren gemäß § 50 AVO RJagdG durchgeführt und einen Vorbescheid erlassen, weil der Kläger mit der Schätzung des Schadensbetrages nicht einverstanden gewesen sei; der Kläger habe aber auch hier keine Klage erhoben. Schließlich hat die Beklagte auch die Höhe des angeblichen Schadens bestritten.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision

-4-



der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision wendet sich vorwiegend gegen die Annahme des Vorderrichters, den Beamten der Beklagten gereiche zum Verschulden, daß sie das in § 50 II AVO RJagdG vorgesehene ortspolizeiliche Vorverfahren auf Feststellung des Wildschadens nicht durchgeführt, sondern sich mit dem nach 1945 durch den zuständigen Landesminister angeordneten anderweitigen Verfahren begnügt haben. Diese Angriffe der Revision sind begründet.
2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Durchführung des ortspolizeilichen Vorverfahrens gemäß § 50 II AVO RJagdG im Hinblick auf die Weitergeltung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl I, 549) nebst späteren Ergänzungen und den Ausführungsverordnungen in der britischen Zone eine der Beklagten als Ortspolizeibehörde dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht gewesen sei. Trotz der Einschränkung der Jagdausübung für den Jagdpächter nach 1945 infolge der Maßnahmen der Besatzungsmacht, die nur den Abschluß von Schadwild erlaubten, während der Abschluß von Nutzwild der Besatzungsmacht selbst vorbehalten war, sei die gesetzliche Pflicht zum Ersatz des Wildschadens nicht untergegangen, auf jeden Fall aber bei der Jagdgenossenschaft als dem nach dem Gesetz subsidiär Ersatzpflichtigen verblieben. Die gesetzliche Wildschadens-Ersatzpflicht sei weder durch § 44 AVO RJagdG noch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben in Wegfall gekommen. Durch die Unterlassung der Durchführung des ortspolizeilichen Vorverfahrens gemäß § 50 II AVO RJagdG habe der Kläger die Möglichkeit verloren, für seinen Wildschaden einen vollstreckbaren Titel gegen die gesetzlich

Ersatzpflichtigen zu erhalten und gegen diese zu klagen, soweit ihm - dem Kläger - die in dem Vorverfahren festgestellten Schadensbeträge nicht genügt hätten. Durch die ab 1947 erfolgten Anordnungen des zuständigen Landesministers über ein anders gestaltetes Verfahren betreffend Anmeldung von Wildschäden hätte das gesetzliche Verfahren gemäß dem Reichsjagdgesetz und den Ausführungsverordnungen nicht abgeändert werden können. Das sei auch nicht das Ziel dieser ministeriellen Anordnungen gewesen. Die Beamten der Beklagten hätten dies alles auch erkennen müssen, so daß in ihrem Unterlassen des gesetzlichen polizeilichen Vorverfahrens auch ein fahrlässiges Verhalten zu erblicken sei.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Unterlassungen der Beamten der Beklagten überhaupt ursächlich sind für die Entstehung des vom Kläger behaupteten Schadens, der in dem Verlust seiner Wildschadens-Ersatzansprüche bestehen soll. In Übereinstimmung mit der Ansicht der Revision entfällt ein Schadensersatzanspruch des Klägers schon deshalb, weil nach dem festgestellten Sachverhalt und dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien im Gegensatz zur Meinung der beiden Vorderrichter ein Verschulden der Beamten der Beklagten nicht angenommen werden kann.

Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß bei den besonderen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen nach 1945, wie sie durch die Maßnahmen der Besatzungsmacht - insbesondere auch hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts - entstanden waren, jedenfalls in den Jahren 1947 bis 1949 allgemein und vor allem auch von den höchsten Stellen des Landes und der Landesregierung die Auffassung vertreten wurde, die nach dem Reichsjagdgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen geregelte Verpflichtung zur Erstattung von Wildschäden habe für die gesetzlich Ersatzpflichtigen nicht oder jedenfalls nicht in dem bisherigen Umfang bestanden. Dieser Sachvortrag der Beklagten wird

einwandfrei gestützt durch eine von der Beklagten angezogene, vom Kläger nicht bestrittene Entschliebung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1949, mit der also noch im Jahre 1949 ausgesprochen wurde, daß "durch die Unmöglichkeit der Jagdausübung ... Wildschäden in Höhe von rund 2 Millionen jährlich entstanden sind, für die kein verpflichteter Träger vorhanden ist", ferner durch Erlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. August 1950 und (nach der unbestrittenen Behauptung der Beklagten) des Landes-Finanzministers vom 11. Januar 1949, die ebenfalls davon ausgehen, daß infolge der Beschränkung der Jagdausübung und des Waffenverbotes für die nach deutschem Recht Jagdausübungsberechtigten für diese die im Reichsjagdgesetz vorgesehenen Ersatzleistungen für Wildschäden im allgemeinen entfallen sind.

Bei dieser Sachlage bedeutet es eine Überspannung der an einen Durchschnittsbeamten zu stellenden Sorgfaltsanforderungen und damit eine Verkennung des Begriffs des Verschuldens, ungeachtet der damaligen besonderen Verhältnisse und ungeklärten Rechtslage von den auf der unteren Verwaltungsstufe tätigen Beamten zu verlangen, Ministerialerlasse auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit eingehend und selbständig zu prüfen. War - wie hier insoweit unstreitig ist - trotz der sonstigen, vom Berufungsgericht zutreffend angenommenen Weitergeltung des Reichsjagdgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen in der britischen Zone in jedem Falle die Rechtslage bezüglich der Regelung des Wildschadensersatzes zumindest zweifelhaft, so konnten die Beamten der unteren Verwaltungsbehörden auf die Gültigkeit und Vollständigkeit der Anweisungen der zuständigen Landesminister vertrauen. Es kann ihnen kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie den ministeriellen Anordnungen nachkamen und rechtlich ungeklärte, zumindest rechtlich zweifelhafte Verwaltungsangelegenheiten entsprechend den

Anordnungen des zuständigen Ministers regelten. Eine andere Beurteilung der Verschuldensfrage wäre nur möglich, wenn die Ungesetzlichkeit der ministeriellen Anordnungen offenbar war oder der Sinn und Zweck der Erlasse eindeutig und für jeden Durchschnittsbeamten erkennbar ganz andere Ziele verfolgte. Das kann aber hinsichtlich der Anordnungen des Landesministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Juni 1947 und den hierzu später ergangenen Ergänzungserlassen nicht angenommen werden. Zur selbständigen und damit von den Vorderrichtern abweichenden Auslegung dieser Anordnungen als Hoheitsakte einer Verwaltungsbehörde ist das Revisionsgericht befugt (vgl. Urteil des erkennenden Senats in DÖVerw 1951, 193 und vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 - S 15, insoweit in LM Nr 1 zu Art 3 GrundG nicht abgedruckt).

Auch wenn die Weitergeltung des Reichsjagdgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen nach der Feststellung des Berufungsgerichts bereits im Jahre 1947 gesicherte Erkenntnis war, so konnten die Beamten der Beklagten, ohne schuldhaft zu handeln, der Meinung sein, durch die verschiedenen Erlasse des zuständigen Landesministers, die insoweit im Zusammenhang betrachtet werden müssen und allgemein eine besondere, ins Einzelne gehende Regelung der Anmeldung von Wildschäden vorsahen, sei auch eine besondere neue Regelung des Verfahrensrechts erfolgt, bedingt durch den angeblichen Wegfall der nach dem Reichsjagdgesetz Ersatzpflichtigen. Nichts anderes ist auch der Sinn der vom Kläger in der Revisionsverhandlung angezogenen Erklärungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 7. Mai 1952 S 7 und 8.

Auf jeden Fall konnte weder aus dem Wortlaut noch dem sonstigen Inhalt der Erlasse, die ausdrücklich auch "zum Schutz der Geschädigten" ergangen sind, von den Beamten der Beklagten zweifelsfrei entnommen werden, daß - wie das Berufungsgericht meint - mit den Erlassen lediglich ein amtliches Feststellungsverfahren zu öffentlichen, insbesondere statistischen Zwecken neben dem nur bürgerlich-rechtlichen

Zwecken dienenden ortspolizeilichen Vorverfahren des § 50 AVO RJagdG eingeführt werden sollte. Insoweit hat die Beklagte unwidersprochen dargelegt, daß jedenfalls in der hier fraglichen Zeit von 1947 bis 1949 im Land Nordrhein-Westfalen ganz allgemein von den Ortspolizeibehörden bei der Anmeldung von Wildschäden durchweg nach den ministeriellen Erlassen verfahren ist, so daß diese Handhabung der Regelung der Wildschadensanmeldung auch als allgemeine Verwaltungsübung angesehen werden muß. Gegen die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung über den angeblich einzigen Sinn und Zweck der Erlasse des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft spricht im übrigen der Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. April 1951 (MinBl NRhWf 51, 573), der bestimmt, daß unter Aufhebung der früheren Erlasse in nichtbeschlagnahmten Jagdbezirken ab 15. Mai 1951 die Ermittlung der Wildschäden wieder nach den Bestimmungen des § 50 AVO RJagdG erfolgen soll. Hiermit kann nur gemeint sein, daß das Ministerium selbst für die Zeit nach 1945 eine Anwendung der Verfahrensregelung des § 50 AVO RJagdG als nicht möglich und üblich, jedenfalls als zweifelhaft ansah, und die frühere Regelung durch seine nach 1945 getroffene andersartige Verfahrensregelung, wenn auch mit einer anderen Zielsetzung, nämlich der eventuellen Entschädigung der Grundstückseigentümer durch öffentliche Mittel, ersetzt hielt.

Wenn der Kläger darauf hinweist, er habe im Oktober 1949 durch seinen Prozeßbevollmächtigten die Beklagte auf die angebliche Nichtigkeit der Erlasse des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft hingewiesen, so kann dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Klageforderung beruht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf den Wildschäden, die bis zum Frühjahr 1949 entstanden sind und somit auf den angeblich fehlerhaften Verfahren bis zu dieser Zeit, also jedenfalls vor dem Oktober 1949.

Auch daraus, daß die Beklagte in den nach den ministeriellen Anordnungen ergangenen amtlichen Bescheinigungen über die Höhe der Schadensbeträge keine Rechtsmittelbelehrung erteilt hat, kann ein Schuldvorwurf gegen die Beamten der Beklagten nicht erhoben werden. Einmal waren solche Rechtsmittelbelehrungen in den ministeriellen Anordnungen nicht vorgesehen und zum anderen ging die Beklagte, ohne schuldhaft zu handeln, ja davon aus, dieses neue Verfahren bei der Anmeldung von Wildschäden sei an die Stelle desjenigen nach § 50 AVO RJagdG getreten.

Im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts betrafen die ministeriellen Erlasse keineswegs "nur" durch Schwarzwild verursachte Wildschäden. Es ist schon in dem ersten grundlegenden Erlaß vom 18. Juni 1947 davon die Rede, daß alle Wildschäden anzumelden sind, wie auch in den späteren Erlassen ganz allgemein von der "Wildschadensfeststellung" oder "Anmeldung von Wildschäden" die Rede ist, ohne daß zum Ausdruck gebracht ist, daß dieses Verfahren lediglich durch Schwarzwild verursachte Wildschäden betreffen sollte. Daß das Schwarzwild gelegentlich besonders oder beispielsweise in den Erlassen erwähnt ist, ist insofern natürlich, weil von ihm offenbar der größte Wildschaden ausgegangen ist.

Irrig ist auch die Meinung des Vorderrichters, das Vorverfahren des § 50 AVO RJagdG betreffe ausschließlich die Feststellung der Höhe des Wildschadens. Daß der nach § 50 AVO RJagdG zu erlassende "Vorbescheid" auch eine Entscheidung über den Grund darstellt, ergibt sich schon daraus, daß eine Zwangsvollstreckung aus dem Vorbescheid erfolgen kann und dieser den erhobenen Ersatzanspruch nach Grund und Höhe würdigen muß (vgl. Weigand aaO § 50 Anm 18; Mitzschke-Schäfer aaO § 50 Anm 11, insbesondere b).

Die Gesichtspunkte, ob ein Ersatzpflichtiger nach dem Reichsjagdgesetz infolge der besonderen Verhältnisse nach 1945 überhaupt noch vorhanden war, konnten also bei der Prüfung der Anwendbarkeit des polizeilichen Vorverfahrens entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts durchaus in Betracht gezogen werden, und zwar gleichgültig, ob es sich um formell von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Jagdbezirke handelte oder um solche, in denen - wie hier - von der Besatzungsmacht unter Ausschluß oder Einschränkung der nach dem Reichsjagdgesetz vorgesehenen Jagdausübung durch die deutschen Berechtigten das Jagdrecht ausgeübt wurde. Jedenfalls machten die ministeriellen Erlasse insoweit auch keinen Unterschied, abgesehen davon, daß in der tatsächlichen Auswirkung der verschiedenen Handhabung der Ausübung des Jagdrechts durch die Besatzungsmacht kein erheblicher praktischer Unterschied bestand, so daß auch in dem Unterlassen einer Rückfrage durch die Beamten der Beklagten, ob der hier in Rede stehende Jagdbezirk II formell beschlagnahmt war oder nicht, unter den damaligen Verhältnissen ein schuldhaftes Verhalten nicht gesehen werden kann.

Nun meint das Berufungsgericht, eine Fahrlässigkeit der Beamten der Beklagten ergebe sich zwingend daraus, daß in einem Falle im Mai 1949 von der Beklagten das polizeiliche Vorverfahren durchgeführt und tatsächlich ein formeller Vorbescheid gemäß § 50 AVO RJagdG erlassen wäre. Die Durchführung des Vorverfahrens in diesem einen Falle widerspräche unüberbrückbar der Einlassung der Beklagten, sie habe ein solches Verfahren mangels Vorhandenseins eines Ersatzpflichtigen für zweck- und sinnlos gehalten. Demgegenüber hat die Beklagte dargelegt, man habe lediglich deshalb in diesem einzigen Ausnahmefall einen formellen Vorbescheid nach § 50 AVO RJagdG mit Rechtsmittelbelehrung erlassen, weil der Kläger in diesem Falle sich ausnahmsweise mit der Höhe der Schätzung nicht einverstanden er-

klärt habe. Der Kläger habe an allen gemäß den ministeriellen Anordnungen durchgeführten Abschätzungsverhandlungen teilgenommen, in den Jahren 1947 und 1948 sich stets mit der Höhe des ermittelten Schadens einverstanden erklärt und gegen die schriftlich mitgeteilten Abschätzungsergebnisse keine Einwendungen erhoben. Die in gleicher Weise im Jahre 1949 durchgeführten Abschätzungsverhandlungen habe der Kläger sogar durch Unterschriftsleistung anerkannt mit der alleinigen Ausnahme des Falles, der dann den Anlaß zu dem formellen Vorbescheid vom 23. Mai 1949 gegeben habe.

Die Gründe der Beklagten für ihr Vorgehen in diesem einzigen Ausnahmefall erscheinen angesichts des Widerspruchs des Klägers gegen die Höhe des geschätzten Schadensbetrages durchaus verständlich und einleuchtend, ohne daß daraus - wie der Vorderrichter meint - gefolgert werden muß, die Beklagte habe im allgemeinen den Erlaß eines Vorbescheides nicht für zwecklos gehalten. Da in diesem Ausnahmefall nur ein Streit über die Höhe des Schadensbetrages entstanden war bzw. offenblieb, ist es durchaus möglich, daß die Beklagte hier der Auffassung war, durch einen formellen Vorbescheid mit Rechtsmittelbelehrung könnte - unabhängig von der Frage des Vorhandenseins eines Ersatzpflichtigen - u.U. die Höhe des Schadensbetrages endgültig geklärt werden, den sie im übrigen nach den ministeriellen Anordnungen ihrer Aufsichtsbehörde auch zu melden hatte. Wenn aber die Beklagte aus solchen möglichen Sicherungs- oder Vorkehrungsgründen hier den formellen Vorbescheid erlassen haben kann, so muß daraus nicht der Schluß gezogen werden, die Beamten hätten erkannt, daß neben dem Verfahren entsprechend den ministeriellen Anordnungen in jedem Falle auch das polizeiliche Vorverfahren gemäß § 50 AVO RJagdG notwendig gewesen sei. Das Gegenteil ergibt sich im übrigen aus der unstrittigen tatsächlichen andersartigen Handhabung von Wildschadensanmeldungen durch die Beklagte in allen anderen Fällen, und aus der eigenen Darstellung des Klägers, die Beklagte

habe ihm wiederholt eröffnet, er habe keine Ersatzmöglichkeit für seine Wildschäden.

4. Entfällt somit eine Schadensersatzpflicht der Beklagten schon mangels Verschuldens ihrer Beamten, so braucht auf die übrigen Angriffe der Revision gegen das Vorderurteil nicht mehr eingegangen zu werden, die insbesondere dahin gehen, daß der Berufsrichter das Vorbringen der Beklagten übersehen bzw. nicht beachtet habe, der Kläger habe sich auch mit dem Verfahren der Beklagten gemäß dem Ministerialerlaß vom 18. Juni 1947 sowie mit der Höhe der damals ermittelten Schäden (mit der erwähnten einmaligen Ausnahme, in welchem Falle der Kläger aber auch nicht Klage erhoben habe) einverstanden erklärt, und diesen Schaden habe der Kläger tatsächlich aus öffentlichen Mitteln durch die Beklagte ersetzt erhalten.

Da andere rechtliche Gesichtspunkte, auf Grund deren das Vorderurteil aufrecht erhalten werden könnte, nicht ersichtlich sind, war unter Aufhebung des Berufungsurteils und in Abänderung des landgerichtlichen Zwischenurteils die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Beyer